

Beratungspflicht auch hinsichtlich der Behandlungskosten

Die vertragliche Aufklärungs- und Beratungspflicht des Tierarztes erstreckt sich auch auf die Erfolgsaussichten einer Behandlung und deren Kosten, wenn hohe finanzielle Interessen des Tierhalters berührt werden. Im konkreten Fall musste der Tierarzt 60T€ Schadensersatz zahlen, weil er zu einer risikoreichen und kostenintensiven Operation mit ungewissem Ausgang geraten hatte. (OLG Hamm, Az. 26 U 3/11)

Reitschule nicht immer verantwortlich

Reitschulen haften bei der Verletzung eines Schülers nur dann, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt oder der Unfall auf pferdetypisches unberechenbares Verhalten zurückzuführen ist. Wenn ein Kind vom Pferd rutscht, weil es trotz einiger zuvor gut gemeisterter Reitstunden unerwartet das Gleichgewicht verloren hat, kann es weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld beanspruchen. (OLG Hamm, Az. 12 U 130/12)

Kein Schadensersatz für Tiertrainer

Wird ein Trainer beim Abholen des Pferdes verletzt, bestehen keine Ansprüche. Denn die Ausbildung sollte im eigenen Erwerbsinteresse gegen Entgelt erfolgen. Er setzt sich damit bewusst einer Gefahr aus, so dass die Tierhalterhaftung vollständig zurücktritt, wenn der Tierhalter keine Einwirkungsmöglichkeit auf sein Pferd hatte. (OLG Koblenz, Az. 2 W 600/12)

Monique Milarc**Rechtsanwältin****Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht**

Blasewitzer Straße 41
(im Abakus-Business-Center)
01307 Dresden

Rockauer Ring 25
01328 Dresden

Tel.: 0351 263 128 05
Fax.: 0351 263 128 06
Mail: dresden@milarc.de

Web: www.milarc.de

Pferderecht

Beritt ▪ Haftung ▪ Kauf ▪ Pension ▪
Reitbeteiligung ▪ Reitschule ▪ Sattler ▪
Schmied ▪ Tierarzt ▪ Versicherung ▪ Verkehr

Gesellschaftsrecht**Handelsrecht****Vertragsrecht****Newsletter Pferderecht:****Kauf:**

- Kein Wertersatz bei Rückabwicklung und Tod
- Erstverkäufer haftet bei Weiterverkauf auch direkt gegenüber Folgekäufern
- Risiko Pferdeverkauf ins Ausland
- Mängel nach Ankaufsuntersuchung unverzüglich anzeigen

Haftung und Versicherung:

- Tierhalter haftet sogar bei unerlaubtem Ritt
- Haftungsausschluss gegenüber Reitbeteiligung möglich
- Kein Schadensersatz für tödliche Verletzung beim Deckakt

Dienstleistung:

- Vom Verkäufer beauftragter Tierarzt haftet auch gegenüber Käufer
- Reitschule nicht immer verantwortlich
- Beratungspflicht auch hinsichtlich der Behandlungskosten
- Kein Schadensersatz für Tiertrainer

2014

Kein Wertersatz bei Rückabwicklung und Tod

Weben, Kreislaufen und verschwiegene Operation im Bauchraum sind erhebliche Mängel. Der Käufer kann deshalb selbst dann Rückzahlung des Kaufpreises verlangen, wenn er das Pferd nicht zurückgeben kann, weil dieses zwischenzeitlich verstorben ist. Einen Wertersatz schuldet er nicht, wenn der Tod des Tieres nicht auf sein Verhalten zurückzuführen ist. (LG Münster, Az. 011 O 301/06)

Erstverkäufer haftet bei Weiterverkauf auch direkt gegenüber Folgekäufern

Teilt der Pferdehändler beim Verkauf an einen anderen Händler nicht mit, dass der Kaufvertrag mit dem Erstkäufer wegen fortbestehender Mängel rückabgewickelt wurde, so hat der weitere Käufer einen direkten Schadensersatzanspruch gegen den Erstverkäufer wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. (OLG Frankfurt a.M., Az. 12 U 152/09)

Risiko Pferdeverkauf ins Ausland

Gewerbliche Verkäufer unterliegen dem Risiko einer Inanspruchnahme im Ausland, wenn sie dorthin ein Pferd verkauft haben und Fernkontakt per Telefon oder E-Mail stattgefunden hat. Dies birgt erheblichen finanziellen Zusatzaufwand, da dann z.B. ein Anwalt vor Ort sowie Übersetzungen notwendig sind. (EuGH, Az. C 190/11)

Mängel nach Ankaufsuntersuchung unverzüglich anzuzeigen

Wenn eine vereinbarte Ankaufsuntersuchung durchgeführt wird und der Käufer dem Verkäufer einen dabei festgestellten Mangel erst nach ca. 1 Monat anzeigt, ist dies zu spät, der Käufer kann das Pferd dann nicht mehr zurückgeben. Denn Sinn und Zweck einer Ankaufsuntersuchung ist, dass die Parteien kurzfristige Klarheit über den Bestand des Kaufvertrages erhalten. Eine Entscheidung, welche konkreten Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, ist zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht notwendig, es genügt die Anzeige des Mangels. (OLG Hamm, Az. 19 U 140/09)

Tierhalter haftet sogar bei unerlaubtem Ritt

Tierhalter haften für die Verletzung eines Reiters grundsätzlich auch dann, wenn dieser das Pferd ohne Einverständnis des Halters reitet. Die Eigenmächtigkeit des Reiters wird aber beim Umfang der Haftung im Rahmen seines Mitverschuldens berücksichtigt. (BGH, Az. VI ZR 13/12)

Haftungsausschluss gegenüber Reitbeteiligung möglich

Ein Tierhalter muss für Schäden, die seiner Reitbeteiligung durch das Pferd entstehen, dann nicht haften, wenn im konkreten Fall keine geschäftlich geprägte Beziehung im Vordergrund steht und deshalb zumindest stillschweigend ein Haftungsausschluss vereinbart worden war. Ein schriftlicher Haftungsausschluss erleichtert im Streitfall die Beurteilung. (OLG Nürnberg, Az. 8 U 510/11)

Kein Schadensersatz für tödliche Verletzung beim Deckakt

Bei einer Trittverletzung im Rahmen der Paarung am langen Zügel ohne weitere Sicherungsmaßnahmen bestehen keinerlei Ansprüche. Denn die Tierhalter hätten die üblichen Sicherheitsvorkehrungen beachten und mit einem Tritt rechnen müssen. Die Pferde wurden damit bewusst einer Gefahr ausgesetzt, die jegliche Tierhalterhaftung ausschließt. (OLG Koblenz, Az. 3 U 1486/12)

Vom Verkäufer beauftragter Tierarzt haftet auch gegenüber Käufer

Ein vom Verkäufer beauftragter Tierarzt haftet für Fehler bei der Ankaufsuntersuchung auch dann gegenüber dem Käufer, wenn er mit diesem gar keinen Vertrag eingegangen ist. Denn sein Vertrag mit dem Verkäufer entfaltet eine direkte Schutzwirkung zu Gunsten des Käufers. Im konkreten Fall hatte der Tierarzt einen Hinweis unterlassen, dass das untersuchte Pferd noch nicht das vereinbarte Alter von 4 Jahren haben kann. Die Käuferin hatte deshalb beim Tierarzt erfolgreich die Unterhaltskosten durchgesetzt, weil sie das Pferd bis zum Alter von 4 Jahren nicht nutzen konnte und in Kenntnis dessen vom Kauf abgesehen hätte. Achtung: Die Rechtsprechung ist insoweit uneinheitlich, eine Entscheidung des BGH liegt noch nicht vor! (OLG Hamm, Az. 21 U 143/12)